



**Volksabstimmung
vom 24. November 2002**
Erläuterungen
des Bundesrates

1 **Volksinitiative
«gegen Asylrechts-
missbrauch»**

2 **Arbeitslosen-
versicherungsgesetz**

Worum geht es?

1

Erste Vorlage
Volksinitiative «gegen Asylrechtsmissbrauch»

2

Zweite Vorlage
Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Die Volksinitiative «gegen Asylrechtsmissbrauch» fordert, dass auf Asylgesuche nicht eingetreten wird, wenn die Betroffenen aus einem sicheren Drittstaat in die Schweiz eingereist sind. Zudem sollen mit verschiedenen Massnahmen die Kosten im Asylbereich gesenkt werden. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, da sie in zentralen Fragen keine brauchbaren Lösungen bietet und in weiten Teilen überholt ist.

Erläuterungen 4–9
Abstimmungstext 6

Die Arbeitslosenversicherung wird heute mit Notmassnahmen finanziert, die Ende 2003 auslaufen. Eine Revision des Gesetzes ist deshalb nötig, um die Arbeitslosenversicherung dauerhaft auf eine finanziell sichere Basis zu stellen.

Erläuterungen 10–15
Abstimmungstext 16–39

Das revidierte Gesetz sieht feste Beiträge der öffentlichen Hand vor, während auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite weniger bezahlt werden muss. Die Höhe des Arbeitslosengeldes bleibt unverändert. Die Beitragszeit wird verlängert und die Bezugsdauer verkürzt. Vor allem wegen dieser beiden Neuerungen ist das Referendum ergriffen worden.

Erste Vorlage

Volksinitiative

«gegen Asylrechtsmissbrauch»

1

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**
**Wollen Sie die Volksinitiative «gegen
Asylrechtsmissbrauch» annehmen?**

Der Nationalrat hat die Volksinitiative mit
137 zu 44 Stimmen abgelehnt, der Stände-
rat mit 36 zu 3 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ Ausgangslage hat sich geändert

Die Initiative «gegen Asylrechtsmissbrauch» ist bereits die dritte Initiative im Asyl- und Ausländerbereich innerhalb der letzten 10 Jahre. Volk und Stände haben die beiden andern 1996 beziehungsweise 2000 mit grossem Mehr abgelehnt. Die vorliegende Initiative wurde 1999 lanciert. Damals suchten wegen des Kosovo-Kriegs besonders viele Menschen bei uns Schutz vor Verfolgung. Nach Ende des Krieges kehrten über 42000 Vertriebene wieder in ihre Heimat zurück. Seither ist der Bestand von asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz von 120000 auf 67000 zurückgegangen. Ebenso konnten die Kosten um eine halbe Milliarde Franken gesenkt werden.

■ Was will die Initiative?

Das Hauptanliegen der von der SVP lancierten Initiative ist die Einführung einer neuen Drittstaatenregelung: Auf Asylgesuche von Personen, die über einen als sicher bezeichneten Drittstaat (z. B. unsere Nachbarländer) in die Schweiz gelangt sind, soll nicht mehr eingetreten werden. Das bedeutet: Die Fluchtgründe dieser Personen können nicht mehr geprüft werden. Im Weiteren fordert die Initiative Sanktionen gegenüber Linienfluggesellschaften, welche Asylsuchende ohne gültige Reisepapiere in die Schweiz transportieren. Schliesslich verlangt sie, dass die Sozialhilfeleistungen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene weiter gekürzt werden.

■ Die Folgen der Initiative

Die von der Initiative geforderte Drittstaatenregelung leistet keinen brauchbaren Beitrag zur Lösung der Probleme im Asylbereich. Asylsuchende können nicht beliebig in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden, denn jede Wegweisung setzt die Bereitschaft des betreffenden Staates zur Rückübernahme voraus. Die Initiative gibt keine Antwort auf die Frage, was mit diesen Menschen geschieht, wenn der Drittstaat nicht zur Rückübernahme bereit ist. Diese Menschen wären weiterhin in der Schweiz. Entgegen der Behauptung des Initiativkomitees wird eine solche Regelung dazu führen, dass auch tatsächlich Verfolgte nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt werden können.

■ Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Deren Hauptanliegen – die Drittstaatenregelung – ist nicht umsetzbar. Die Initiative gefährdet sowohl die Zusammenarbeit mit unseren Nachbarstaaten als auch die Fortführung unserer humanitären Tradition. Die anderen Forderungen sind bereits weitgehend erfüllt. Der Entwurf des Bundesrates zur Teilrevision des Asylgesetzes enthält wirksamere Massnahmen im Finanzierungsbereich. Zudem sieht er eine Drittstaatenregelung vor, die besser ist als die heute geltende und die – im Gegensatz zur Initiative – die Rückführung in den Drittstaat garantiert.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «gegen Asylrechtsmissbrauch»

vom 22. März 2002

1



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 13. November 1999² eingereichten Volksinitiative «gegen
Asylrechtsmissbrauch»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 2001³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 13. November 1999 «gegen Asylrechtsmissbrauch» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 121 Abs. 1a (neu)

^{1a} Zur Verhinderung von Asylrechtsmissbrauch beachtet der Bund unter Vorbehalt der völkerrechtlichen Verpflichtungen insbesondere folgende Grundsätze:

- a. Ist der Asylsuchende aus einem sicheren Drittstaat in die Schweiz eingereist, wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn der Asylsuchende im Drittstaat ein Asylgesuch gestellt hat oder hätte stellen können.
- b. Der Bundesrat legt eine Liste sicherer Drittstaaten fest, in denen die Umsetzung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.
- c. Gegen Fluggesellschaften des konzessionierten Linienverkehrs, welche die Schweiz anfliegen und die geltenden Vorschriften der Mitwirkung bei der Kontrolle der Einreisevorschriften nicht einhalten, werden Sanktionen ergriffen. Einzelheiten regelt das Gesetz.
- d. Fürsorgeleistungen an Asylsuchende werden einheitlich für die ganze Schweiz und abweichend von den allgemeinen Normen angesetzt. Sie werden in der Regel durch Sachleistungen erbracht.
- e. Die Kantone bestimmen die Leistungserbringer für die ärztliche und zahnärztliche Betreuung von Asylsuchenden.
- f. Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt oder auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, und bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist, sowie vorläufig Aufgenommene, welche ihre Mitwirkungspflicht grob verletzen, erhalten bis zu ihrer Ausreise staatliche Fürsorgeleistungen nur im Werte einfacher Unterkunft und Verpflegung sowie ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst. Erwerbstätigkeiten sind ihnen nur im Rahmen von staatlichen Beschäftigungsprogrammen erlaubt.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 2 (neu)

2. Übergangsbestimmung zu Art. 121 Abs. 1a (Asylrecht)

Die Bestimmungen von Artikel 121 Absatz 1a treten drei Monate nach ihrer Annahme durch Volk und Stände in Kraft. Der Bundesrat erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege, bis sie durch die ordentliche Gesetzgebung abgelöst werden.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 1999 3424

³ BBl 2001 4725



Das Initiativkomitee macht geltend:

«JA zur Volksinitiative 'gegen Asylrechtsmissbrauch'»

Überwiegend unechte Flüchtlinge missbrauchen unser Asylrecht:

Die Schweiz weist im Durchschnitt der letzten Jahre von allen europäischen Ländern am meisten Asylgesuche pro Kopf auf. Die anhaltend tiefen Anerkennungsquoten von ca. 10% für Asylsuchende zeigen, dass es sich bei den meisten Gesuchstellern nicht um echte Flüchtlinge handelt. Vielmehr hat man es hier mit Personen zu tun, die unser Asylrecht missbrauchen, um in der Schweiz vorübergehend Geld zu verdienen oder sogar, um kriminellen Aktivitäten nachzugehen.

Die Initiative schiebt dem Asylrechtsmissbrauch einen Riegel:

Die Zahl missbräuchlicher Gesuche und die heutigen Kosten in Milliardenhöhe werden vor allem mit der von der Initiative vorgeschlagenen Drittstaatenregelung gesenkt. Zudem verlangt die Initiative die carrier-sanction-Regelung, wonach Fluggesellschaften, welche ihre Reisepapier-Prüfungspflichten vernachlässigen, mit Sanktionen belangt werden. Um der missbräuchlichen Ausreizung der freien Arztwahl entgegenzutreten, sollen die Kantone befugt werden, Ärzte und Spitäler zu bestimmen, bei welchen sich Asylsuchende behandeln lassen können. Schliesslich fordert die Initiative, dass Asylsuchende nicht in den Arbeitsprozess integriert werden, wenn feststeht, dass sie nach Entfallen der Bedrohung in ihren Ländern dorthin zurückkehren. Die Praxis zeigt nämlich, dass Einsparungen bei Fürsorgeleistungen durch das Anfallen von Arbeitslosengeldern wieder wettgemacht werden. Ausserdem weckt eine Integration nur die Illusion eines Bleiberechtes. Mit der Initiative werden weder Völker- noch Menschenrechtsbestimmungen verletzt. Auch die Aufnahme von echten Flüchtlingen ist nach wie vor gewährleistet.

Damit die Schweiz tut, was andere Staaten längst tun:

Während die anderen europäischen Staaten ihre Asylgesetzgebung laufend verschärfen, um die Ströme illegaler Einwanderer einzudämmen, ist der Bundesrat nicht gewillt, wirklich etwas gegen den Asylrechtsmissbrauch zu tun. Dies macht die Schweiz als Asylland noch attraktiver. Deshalb muss die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten gleichziehen und ihr Asylrecht ebenfalls verschärfen. Dies wird mit der Annahme der Initiative erreicht.»

Stellungnahme des Bundesrates

1

Die Initiative gibt vor, man könne Asylsuchende, die über einen sicheren Drittstaat in die Schweiz kommen, ohne weiteres in diesen zurückschicken. Dies ist eine Illusion. In weiten Teilen ist die Initiative zudem überholt. Ihre Forderungen im Finanzbereich sind mehrheitlich schon erfüllt, und der Entwurf zur Teilrevision des Asylgesetzes enthält wirkungsvolle Massnahmen zur Verbesserung der Situation im Asylwesen. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

■ Eine Scheinlösung

Die Hauptforderung der Initiative – auf Asylgesuche von Personen nicht einzutreten, die aus einem sicheren Drittstaat einreisen – ist unpraktikabel. 95 Prozent aller Asylsuchenden reisen auf dem Landweg in die Schweiz ein. Damit erfolgt die Reise zwangsläufig über eines unserer Nachbarländer. Diese gelten als sichere Drittstaaten, in denen die asylsuchende Person ihr Gesuch hätte stellen können. Nach dem Willen der Initiative soll somit auf die überwiegende Mehrheit aller Asylgesuche nicht mehr eingetreten werden.

■ Wegweisung nicht gelöst

Die Initiative bringt für den Vollzug der Wegweisungsentscheide keine Verbesserung. Sie ist daher untauglich. Mit dem Nichteintreten auf ein Asylgesuch ist es nicht getan. Für die Wegweisung in den sicheren Drittstaat braucht es zusätzlich die Bereitschaft dieses Staates zur Rückübernahme der asylsuchenden Person; sonst kann die Wegweisung nicht vollzogen werden. Die Betroffenen wären weiterhin in der Schweiz.

■ Bundesrat bietet Regelung

Der Bundesrat sieht im Entwurf zur Revision des Asylgesetzes eine vollzugsorientierte Drittstaatenregelung vor: Danach bedingt die Wegweisung in einen Drittstaat ebenfalls, dass sich die asylsuchende Person dort aufgehalten hat. Im Unterschied zur Initiative setzt der Vorschlag des Bundesrates zusätzlich die Bereitschaft des Drittstaates zur Rückübernahme voraus.

Zu diesem Zweck schliesst der Bundesrat mit Drittstaaten Rückübernahmeabkommen ab. Darin werden die Abläufe zur Rückübernahme geregelt. Schliesslich garantiert die Schweiz, dass die asylsuchende Person in jedem Fall den notwendigen Schutz finden kann, sei es in der Schweiz oder im sicheren Drittstaat.

■ **Stossende Initiative**

Die von der Initiative vorgesehene Drittstaatenregelung ist unfair gegenüber unseren Nachbarn und führt zu einem unsolidarischen Verhalten unseres Landes. Wegen dieser Haltung der Schweiz könnte die Umsetzung der Rückübernahmeabkommen mit unseren Nachbarstaaten in Frage gestellt werden. Die Drittstaatenregelung birgt auch die Gefahr von Ungerechtigkeiten: Obwohl das Initiativkomitee das Gegenteil behauptet, könnten wir sogar wirklich verfolgten Menschen, die über einen sicheren Drittstaat einreisen, den ihnen zustehenden Flüchtlingsstatus nicht mehr gewähren. Dies widerspricht unserer humanitären Tradition.

■ **Sanktionen bereits vorgesehen**

Die Initiative fordert Sanktionen gegen Linienfluggesellschaften, welche die Vorschriften zur Kontrolle der Einreisevoraussetzungen nicht einhalten. Damit rennt sie offene Türen ein. Der vom Bundesrat verabschiedete Entwurf zum neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer geht sogar einen Schritt weiter und sieht solche Sanktionen gegen alle Luftverkehrsunternehmen vor, also auch gegen Charterfluggesellschaften.

■ **Kostensenkung weitgehend erfolgt**

Die Kantone können – wie von der Initiative gefordert – bereits heute die Fachkräfte bestimmen, welche Asylsuchende ärztlich oder zahnärztlich betreuen dürfen. Die Forderung nach Sozialhilfeleistungen in Form von Sachleistungen ist weitgehend erfüllt. Die von der Initiative ver-

langte Beschränkung von Sozialhilfeleistungen auf das absolute Minimum, d. h. Verpflegung und Unterkunft, ist bereits heute möglich, z. B. bei missbräuchlicher Verwendung von Sozialhilfeleistungen. Zudem schlägt der Bundesrat in der laufenden Asylgesetzrevision ein System mit finanziellen Sparanreizen vor. Dieses bevorzugt jene Kantone, die beim Vollzug von Wegweisungen effizient arbeiten und so die Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in der Schweiz verkürzen und Sozialhilfeleistungen einsparen.

■ **Teures Arbeitsverbot**

Die Initiative fordert, dass Asylsuchende, die zur Ausreise verpflichtet sind, nur im Rahmen eines staatlichen Beschäftigungsprogramms erwerbstätig sein dürfen. Die wenigen ausreisepflichtigen Personen, die einer Erwerbstätigkeit ausserhalb solcher Programme nachgehen, müssten diese also aufgeben. Sie würden wieder von der Sozialhilfe abhängig, was zu Mehrkosten für den Staat führte. Dies macht keinen Sinn. Die Initiative ist offensichtlich widersprüchlich: Einerseits prangert sie zu hohe Kosten im Asylbereich an. Andererseits verursacht sie neue Sozialhilfekosten, weil sie die Erwerbstätigkeit verbietet. Werden die Arbeitsbewilligungen entzogen, so besteht zudem die Gefahr, dass die betroffenen Personen Schwarzarbeit leisten oder straffällig werden.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative «gegen Asylrechtsmissbrauch» abzulehnen.

Zweite Vorlage

Änderung des Arbeitslosen- versicherungsgesetzes

2

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**
Wollen Sie die Änderung vom 22. März 2002 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 114 zu 58 Stimmen angenommen, der Ständerat mit 36 zu 5 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ Die Revision ist nötig

Als die Arbeitslosigkeit in den Neunzigerjahren sprunghaft anstieg – im Februar 1997 waren 206 000 Personen arbeitslos –, mussten zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung Notmassnahmen ergriffen werden. Diese Massnahmen – die Erhöhung des Beitrags von 2 auf 3 Lohnprozente und der Solidaritätsbeitrag von 2 Lohnprozenten auf höheren Einkommen – gelten noch bis Ende 2003. Geht man von durchschnittlich 100 000 Arbeitslosen aus, entstünde nach dem Wegfall der Notmassnahmen ein Defizit von rund 1 Milliarde Franken pro Jahr. Deshalb braucht es eine Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

■ Finanzierung langfristig sichern

Mit der Revision stellen Bundesrat und Parlament die Arbeitslosenversicherung auf eine finanziell gesunde Basis. Bund und Kantone beteiligen sich neu mit festen Beiträgen von rund 400 Millionen Franken an der Versicherung, während sich die Belastung bei den Löhnen verringert. Die Beitragszeit und die Bezugsdauer werden den realen Gegebenheiten angepasst. Damit können 415 Millionen Franken gespart werden. Gleichzeitig verbessert die Arbeitslosenversicherung ihre Leistungen für den Schutz und die berufliche Wiedereingliederung der Arbeitslosen.

■ Warum das Referendum?

Gegen die Revision ist von Gewerkschaftsseite das Referendum ergriffen worden. Das Referendumskomitee be-

trachtet vor allem die Verlängerung der Beitragszeit, die Kürzung der Bezugsdauer sowie den Wegfall des Solidaritätsbeitrags als nicht annehmbaren Sozialabbau.

■ Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament befürworten die Gesetzesrevision, weil sie die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung langfristig sichert und dadurch die Interessen aller nachhaltig wahrt. Zudem bleibt der Solidaritätsgedanke erhalten, der ohne Revision ganz wegfiel. Ohne die Notmassnahmen versagt das geltende Gesetz in schwierigen Zeiten, da gerade im ungünstigsten Moment sowohl die öffentliche Hand als auch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite mit zusätzlichen Beiträgen belastet werden müssten. Dies wollen Bundesrat und Parlament mit der Revision verhindern.

Was bringt die Revision?

- Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung bleibt unverändert.
- Bund und Kantone beteiligen sich an der Arbeitslosenversicherung (ALV) mit festen Beiträgen von jährlich rund 300 Millionen beziehungsweise rund 100 Millionen Franken.
- Die Beiträge der Sozialpartner sinken durch den Wegfall der Notmassnahmen von 3 auf 2 Lohnprozente.
- Der Solidaritätsbeitrag von 2 Prozent auf dem nicht versicherten Einkommensteil zwischen 106 800 und 267 000 Franken fällt weg. Betragen die Schulden der ALV 5 Milliarden Franken oder mehr, wird ein Solidaritätsbeitrag von 1 Prozent auf diesem Einkommensteil erhoben.
- Die Beitragszeit für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wird von 6 auf 12 Monate erhöht. Für Berufe mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen sind kürzere Beitragszeiten möglich.
- Die Bezugsdauer für Arbeitslosengeld wird von 520 auf 400 Tage verkürzt. Für Arbeitslose ab 55 sowie für Personen, die Renten der Invaliden- oder der Unfallversicherung beziehen, bleibt die Dauer von 520 Tagen bestehen. Voraussetzung dafür ist eine Beitragszeit von 18 Monaten. In Kantonen, deren Arbeitslosenrate über 5 Prozent beträgt, kann die Bezugsdauer auf 520 Tage erhöht werden.
- Die Erhöhung des Taggeldanspruchs von 520 auf 640 Tage kann bereits vier Jahre vor der Pensionierung geltend gemacht werden und nicht erst – wie bisher – zweieinhalb Jahre vorher.
- Hohe Abgangsentschädigungen (über 106 800 Franken) bei einer Kündigung verzögern den Leistungsbezug.
- Die ALV übernimmt mindestens einen Drittel der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung arbeitsloser Personen.
- Während Krankheit, Schwangerschaft und nach einer Geburt wird die Bezugsdauer für arbeitslose Personen erhöht. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der Kindererziehung kann leichter geltend gemacht werden.
- Nach dem bisherigen Gesetz berechtigt ein Lohn von weniger als 130 Franken pro Tag zu einer Einkommensentschädigung von 80 Prozent. Bei über 130 Franken beträgt die Entschädigung nur 70 Prozent. Neu wird dieser Grenzwert um 10 Franken auf 140 Franken erhöht und zudem laufend der Teuerung angepasst.
- Auch Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, können an Bildungsmaßnahmen und an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen.
- Die Zusammenarbeit mit den Wiedereingliederungsstellen der Berufsbildung und der Sozialversicherung wird ausgebaut.



Argumente des Referendumskomitees:

«Nein zur Verschlechterung unserer Arbeitslosenversicherung

Die Schweizer Arbeitslosenversicherung hat in der langen Krise der Neunzigerjahre Hunderttausende von Erwerbslosen vor Armut geschützt. Und sie hat bei wieder besserer Wirtschaftslage den Erwerbslosen geholfen, wieder eine Stelle zu finden. Das Volk hat deshalb bereits 1997 an der Urne eine Verschlechterung dieser wichtigen Sozialversicherung abgelehnt. Trotzdem wird jetzt schon wieder der Versuch unternommen, den Schutz für die Arbeitslosen abzubauen.

Die Arbeitslosenversicherung ist dann besonders wichtig, wenn die Wirtschaft in die Krise geführt wird, wenn Betriebe geschlossen und Tausende auf die Strasse gestellt werden – von unfähigen oder nur auf den kurzfristigen Profit orientierten Managern oder von skrupellosen Börsenspekulanten.

Niemand ist heute vor Entlassungen sicher. Und ausgerechnet jetzt fordern Arbeitgeber und Manager eine Verschlechterung der Arbeitslosenversicherung:

- Der Schutz durch die Versicherung soll für die Betroffenen um 120 Tage gekürzt werden. Diese unüberlegte Massnahme ist entwürdigend, sie treibt viele Erwerbslose in die Fürsorge und bringt so Mehrausgaben für Kantone und Gemeinden.
- Wer neu ins Berufsleben einsteigt – sei es als Wiedereinsteigerin oder als ehemaliger Selbstständigerwerbender, der sich anstellen lässt – soll weniger Schutz geniessen. Obwohl von Anfang an Prämien bezahlt werden müssen, wird ihr Versicherungsschutz erst nach 12 Monaten beginnen. Dabei ist ihr Risiko besonders gross, erwerbslos zu werden.

Arbeitgeber und Manager wollen aber nicht nur die Arbeitslosenversicherung für die Betroffenen verschlechtern, sie wollen selber auch noch profitieren:

- Vom Anteil des Einkommens, der 106 800 Franken übersteigt, müssen keine Prämien für die Arbeitslosenversicherung mehr bezahlt werden. Ein unverdientes Geschenk für die Besserverdienenden und die Unternehmen zu Lasten der Arbeitslosen.

Die Arbeitslosenversicherung schreibt schwarze Zahlen, die Schulden aus den Krisen-jahren sind zurückbezahlt. Mit dem bestehenden Gesetz können ab 2004 sogar die Beiträge gesenkt werden. Warum also etwas kaputt machen, das sich bewährt hat? Wer die Arbeitslosenversicherung verschlechtern will, schreckt auch nicht vor einem Abbau bei der AHV zurück. Wieder einmal müssen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Sozialabbauer mit einem NEIN an der Urne stoppen.»

Stellungnahme des Bundesrates

2

Das revidierte Gesetz stellt die Arbeitslosenversicherung auf eine finanziell gesunde Basis. Die Finanzierung mit festen Beiträgen der öffentlichen Hand ist unabhängig von konjunkturellen Schwankungen. Gleichzeitig werden die Lohnbeiträge dauerhaft gesenkt. Die Beiträge und die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind den Bedürfnissen angepasst und stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Die vorhandenen Wiedereingliederungsstrukturen und -massnahmen werden weiter verbessert. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

■ Langfristige Finanzierung nur dank Revision

Die Erfahrungen der Neunzigerjahre haben gezeigt, dass die Arbeitslosenversicherung (ALV) mit dem geltenden Gesetz nur in guten Zeiten bezahlbar ist. Konjunkturelschwankungen lassen sich damit nicht

auffangen. Als die Arbeitslosenrate anstieg, mussten die Beiträge der Sozialpartner mittels Notmassnahmen von 2 auf 3 Lohnprozente erhöht werden. Trotzdem erreichten die Schulden der Versicherung 1998 die Rekordhöhe von 8,8 Milliarden Franken. Mit dem Auslaufen der Notmassnahmen per Ende 2003 muss deshalb die Finanzierung der ALV neu gestaltet werden.

■ Staatsbeiträge unabhängig von der Wirtschaftslage

Der Bund half bisher einzig bei Finanzierungslücken aus, und die Kantone übernahmen nur Teilkosten für arbeitsmarktliche Massnahmen. Mit dem neuen Finanzierungsmodell fliessen der Versicherung jährlich rund 300 Millionen Franken vom Bund und rund 100 Millionen Franken von den Kantonen zu. Dies trägt dazu bei, dass sich in guten Zeiten ein finanzielles Polster erwirtschaften lässt, auf das in der Not zurückgegriffen werden kann. Damit haben die Sozialpartner die Sicherheit, dass ihr Beitrag auch bei schwieriger Wirtschaftslage konstant bleibt und sie nicht im ungünstigsten Moment zusätzlich belastet werden.

■ Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

Mit dem Verzicht auf die Notmassnahmen werden die Lohnbeiträge wieder von 3 auf 2 Lohnprozente gesenkt (auf je 1 Prozent für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite). Dies entlastet die Sozialpartner um jährlich insgesamt 2 Milliarden Franken. Kon-

sum und Investitionen werden dadurch ansteigen und die Binnenwirtschaft ankurbeln. Mit der Senkung der Lohnprozente wird zudem die Arbeit verbilligt. Dadurch stärkt die Schweiz ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit und wird als Wirtschaftsstandort attraktiver.

■ **Solidaritätsgedanke bleibt erhalten**

Das revidierte Gesetz hält am Solidaritätsgedanken fest. Sollte die Versicherung einen gewissen Schuldenstand erreichen, müssen Besserverdienende einen zusätzlichen Beitrag leisten. Damit erhält die ALV weitere Mittel zur Schuldentilgung. Zudem berücksichtigt das revidierte Gesetz die so genannten «Goldenen Fallschirme»: Arbeitslose, die bei der Kündigung eine hohe Abfindung erhalten, können nicht mehr sofort Arbeitslosengeld beziehen. Auch diese Regelung zielt auf einen sozialen Ausgleich.

■ **Realistische Bezugsdauer**

Das revidierte Gesetz passt die Leistungen den realen Gegebenheiten an. So berücksichtigt die Kürzung der Bezugsdauer von 520 auf 400 Tage die Tatsache, dass die Arbeitslosigkeit in der Schweiz im Jahr 2001 durchschnittlich 145,5 Tage dauerte. Die Regelung ist jedoch so flexibel gestaltet, dass Härtefälle vermieden werden. Arbeitslose über 55 sowie Personen, die Renten der Invaliden- oder der Unfallversicherung beziehen, sind von der Reduktion der Bezugsdauer ausgenommen. Ausserdem kann in Kantonen, in denen hohe Arbeitslosigkeit herrscht, die Bezugsdauer wieder erhöht werden.

■ **Beitragszeit angepasst**

Die Beitragszeit für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wird von 6 auf 12 Monate erhöht. Bereits im bestehenden Gesetz beträgt die Beitragszeit bei wiederholter Arbeitslosigkeit 12 Monate. Auch hier sieht das revidierte Gesetz eine flexible Lösung vor: Für Berufe, in denen ein

häufiger Wechsel oder befristete Anstellungen üblich sind, ist eine kürzere Beitragszeit möglich.

■ **Folgen des freien Personenverkehrs**

Die Verlängerung der Beitragszeit und die Verkürzung der Bezugsdauer sind wichtige Massnahmen vor dem Hintergrund des Freizügigkeitsabkommens mit der EU. Im Vergleich zur EU kann in der Schweiz nämlich mit einer kürzeren Beitragszeit eine längere Bezugsdauer erworben werden. Ohne die genannten Massnahmen könnte unsere Arbeitslosenversicherung durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der EU mit jährlich rund 150 Millionen Franken zusätzlich belastet werden.

■ **Versicherungsschutz ausgeweitet**

Das revidierte Gesetz erweitert gewisse Leistungen. Diese kommen in erster Linie Personen zugute, die des Schutzes besonders bedürfen, zum Beispiel Kranke, Schwangere oder Frauen nach der Geburt. Die Revision bringt auch Erleichterungen für Erziehende und für Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen. Die Massnahmen für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt werden weiter verbessert.

■ **Sozial gerecht und wirtschaftlich vernünftig**

Bundesrat und Parlament sind überzeugt, dass das revidierte Arbeitslosenversicherungsgesetz sozial gerecht und wirtschaftlich vernünftig ist. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schafft ein wirkungsvolles Instrument, das auch schwierigen wirtschaftlichen Situationen gewachsen ist. Nur eine langfristig finanzierbare Arbeitslosenversicherung kann letztlich die Interessen aller wahren.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zuzustimmen.

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

Änderung vom 22. März 2002



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001¹, beschliesst:

I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Das ATSG³ ist, mit Ausnahme der Artikel 32 und 33, nicht anwendbar auf die Gewährung von Beiträgen für kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen.

Art. 1a Abs. 2

² Es will drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern.

Art. 3 Beitragsbemessung und Beitragssatz

¹ Die Beiträge an die Versicherung sind je Arbeitsverhältnis vom massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung zu entrichten.

² Bis zum massgebenden, auf den Monat umgerechneten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung beträgt der Beitragssatz 2 Prozent.

³ Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen den Beitrag je zur Hälfte. Arbeitnehmer von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern (Art. 6 AHVG⁴) zahlen den ganzen Beitrag.

⁴ Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr wird der jährliche Höchstbetrag des versicherten Verdienstes anteilmässig angerechnet. Der Bundesrat bestimmt den Umrechnungssatz.

¹ BBl 2001 2245

² SR 837.0

³ BBl 2000 5041

⁴ SR 831.10



*Art. 4 und 4a**Aufgehoben**Art. 7 Abs. 1 und 2 Bst. b*

¹ Zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leistet die Versicherung finanzielle Beiträge für:

- a. eine effiziente Beratung und Vermittlung;
- b. arbeitsmarktliche Massnahmen für versicherte Personen;
- c. weitere Massnahmen nach diesem Gesetz.

² Die Versicherung richtet folgende Leistungen aus:

- b. *Aufgehoben*

Art. 9 Abs. 4

⁴ Ist die Rahmenfrist für den Leistungsbezug abgelaufen und beansprucht der Versicherte wieder Arbeitslosenentschädigung, so gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, erneut zweijährige Rahmenfristen für den Leistungsbezug und die Beitragszeit.

Art. 9a Rahmenfristen nach Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Förderung durch die Arbeitslosenversicherung

¹ Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Versicherten, die den Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Bezug von Leistungen nach den Artikeln 71a–71d vollzogen haben, wird um zwei Jahre verlängert, wenn:

- a. im Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug läuft; und
- b. der Versicherte im Zeitpunkt der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit die Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit wegen Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht erfüllt.

² Die Rahmenfrist für die Beitragszeit von Versicherten, die den Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Bezug von Leistungen vollzogen haben, wird um die Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch um zwei Jahre verlängert.

³ Die Taggelder dürfen insgesamt die Höchstzahl nach Artikel 27 nicht übersteigen.

Art. 9b Rahmenfristen im Falle von Erziehungszeiten

¹ Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Versicherten, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, wird um zwei Jahre verlängert, sofern:

- a. zu Beginn der einem Kind unter zehn Jahren gewidmeten Erziehung eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug läuft; und
- b. im Zeitpunkt der Wiederanmeldung die Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit nicht erfüllt ist.

² Die Rahmenfrist für die Beitragszeit von Versicherten, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, beträgt vier Jahre, sofern zu Beginn der einem Kind unter zehn Jahren gewidmeten Erziehung keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug lief.

³ Durch jede weitere Niederkunft wird die Rahmenfrist nach Absatz 2 um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert.

⁴ Die Absätze 1–3 sind für die gleiche Erziehungszeit nur auf einen Elternteil und nur für ein Kind anwendbar.

⁵ Die Taggelder dürfen insgesamt die Höchstzahl nach Artikel 27 nicht übersteigen.

⁶ Der Bundesrat bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Verlängerung der Rahmenfristen nach den Absätzen 1 und 2 auch im Falle der Unterbringung von Kindern zur Adoption anwendbar ist.

Art. 11 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 11a Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

¹ Der Arbeitsausfall gilt so lange nicht als anrechenbar, als freiwillige Leistungen des Arbeitgebers den durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Verdienstaufschlag decken.

² Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers werden nur berücksichtigt, soweit sie den Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2 übersteigen.

³ Der Bundesrat regelt die Ausnahmen, wenn freiwillige Leistungen in die berufliche Vorsorge fließen.

Art. 13 Abs. 1 und 2^{bis}–5

¹ Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

^{2^{bis}} und ^{2^{ter}} *Aufgehoben*

³ Um den ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und von Arbeitslosenentschädigung zu verhindern, kann der Bundesrat die Anrechnung von Beitragszeiten für diejenigen Personen abweichend regeln, die vor Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG⁵ pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen.

⁴ Für Versicherte, die im Anschluss an eine Tätigkeit in einem Beruf arbeitslos werden, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, kann der Bundesrat die Berechnung und die Dauer der Beitragszeit unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten regeln.

⁵ Die Einzelheiten regelt die Verordnung.

Art. 14 Abs. 4–5^{bis}

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Arbeitslose ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.

Art. 17 Abs. 2 und 3 Bst. a und b

² Der Versicherte muss sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den er Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich bei seiner Wohngemeinde oder der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen.

³ Der Versicherte muss eine vermittelte zumutbare Arbeit annehmen. Er hat auf Weisung der zuständigen Amtsstelle:

- a. an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen, die seine Vermittlungsfähigkeit fördern;
- b. an Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen sowie an Fachberatungsgesprächen nach Absatz 5 teilzunehmen; und

Art. 18 Sachüberschrift und Abs. 2–5

Wartezeiten

² Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 14), haben vor dem erstmaligen Bezug in der Rahmenfrist während einer vom Bundesrat festgesetzten besonderen Wartezeit von längstens zwölf Monaten keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Diese Wartezeit ist zusätzlich zur allgemeinen Wartezeit nach Absatz 1 zu bestehen.

³ Wird der Versicherte arbeitslos im Anschluss an eine Saisontätigkeit oder an eine Tätigkeit in einem Beruf, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, so wird der Arbeitsausfall während einer vom Bundesrat bestimmten Wartezeit nicht angerechnet.

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 18a Kontrollperiode

Der Bundesrat legt die Kontrollperiode fest.

Art. 18b Heimarbeitnehmer

Der Bundesrat regelt, wie der Entschädigungsanspruch für Personen bestimmt wird, die vor der Arbeitslosigkeit als Heimarbeitnehmer tätig waren. Er darf dabei von der allgemeinen Regelung in diesem Kapitel nur so weit abweichen, als die Besonderheiten der Heimarbeit dies gebieten.

Art. 18c Altersleistungen

¹ Altersleistungen der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

² Absatz 1 gilt auch für Personen, die eine Altersrente einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung beziehen, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2 Bst. b und 3

² Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

b. ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 Franken beträgt; und

³ Der Bundesrat passt den Mindestansatz nach Absatz 2 Buchstabe b in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres nach den Grundsätzen der AHV an.

Art. 22a Abs. 1 und 4 erster Satz

¹ Die Arbeitslosenentschädigung gilt als massgebender Lohn im Sinne des AHVG⁶.

⁴ Ferner zieht die Kasse höchstens zwei Drittel der Prämie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle von der Entschädigung ab und entrichtet sie zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Drittel der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt. ...

Art. 23 Abs. 2^{bis}, 4 und 5

^{2bis} Haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt, so bestimmt sich der versicherte Verdienst auf Grund des erzielten Lohnes und des um den Beschäftigungsgrad gekürzten Pauschalansatzes.

⁴ Beruht die Berechnung des versicherten Verdienstes auf einem Zwischenverdienst, den der Versicherte während der Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3) erzielt hat, so werden die Kompensationszahlungen (Art. 24) für die Ermittlung des versicherten Verdienstes mit berücksichtigt, wie wenn darauf Beiträge zu entrichten wären, sofern der Zwischenverdienst die Mindestgrenze nach Absatz 1 erreicht.

⁵ Der Betrag der zu berücksichtigenden Kompensationszahlungen darf den in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst nicht übersteigen.

Art. 24 Abs. 1, 2, 3^{bis} und 4

¹ Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, das der Arbeitslose innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Der Versicherte hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls. Der anzuwen-

dende Entschädigungssatz bestimmt sich nach Artikel 22. Der Bundesrat regelt, wie das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ermittelt wird.

² Aufgehoben

^{3bis} Für Arbeitsverhältnisse, die innerhalb eines Jahres zwischen den gleichen Parteien wieder aufgenommen oder im Rahmen einer Änderungskündigung fortgesetzt werden, bestimmt der Bundesrat die Anrechenbarkeit des Zwischenverdienstes.

⁴ Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls besteht längstens während der ersten zwölf Monate einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1; bei Versicherten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern sowie bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, besteht er während längstens zwei Jahren.

Art. 27 Höchstzahl der Taggelder

¹ Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 9 Abs. 2) bestimmt sich die Höchstzahl der Taggelder nach dem Alter der Versicherten sowie nach der Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3).

² Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a. höchstens 400 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann;
- b. höchstens 520 Taggelder, wenn er das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann;
- c. höchstens 520 Taggelder, wenn er:
 1. eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint, und
 2. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann.

³ Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um längstens zwei Jahre verlängern.

⁴ Anspruch auf höchstens 260 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

⁵ Der Bundesrat kann in einem Kanton, der von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen ist, auf dessen Gesuch hin den Anspruch nach Absatz 2 Buchstabe a um höchstens 120 Taggelder erhöhen, falls der Kanton sich an den Kosten mit 20 Prozent beteiligt; diese Erhöhung ist jeweils auf längstens sechs Monate zu befristen. Diese Massnahme kann auch nur für ein wesentliches Teilgebiet des Kantons gewährt werden.

Art. 28 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Versicherte, die wegen Krankheit (Art. 3 ATSG⁷), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt.

^{1bis} Versicherte, die nach der Niederkunft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind, haben Anspruch auf weitere 40 Taggelder. Die Beschränkung der Bezugsdauer bis zum 30. Tag gilt nicht.

² Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung, die Erwerbsersatz darstellen, werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

Art. 29 Abs. 1

¹ Hat die Kasse begründete Zweifel darüber, ob der Versicherte für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber Lohn- oder Entschädigungsansprüche im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 hat oder ob sie erfüllt werden, so zahlt sie Arbeitslosenentschädigung aus.

Art. 30 Abs. 1 Bst. d und g sowie Abs. 3 vierter Satz

¹ Der Versicherte ist in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er:

- d. die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch sein Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht;
- g. während der Planungsphase eines Projektes Taggelder bezog (Art. 71a Abs. 1) und nach Abschluss der Planungsphase aus eigenem Verschulden keine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

³ ... Der Vollzug der Einstellung fällt binnen sechs Monaten, nachdem die Einstellungsfrist zu laufen begonnen hat, dahin.

Art. 30a

Aufgehoben

Art. 31 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d kann in Ausnahmefällen eine Betriebsanalyse zu Lasten des Ausgleichsfonds durchgeführt werden.

Art. 43 Abs. 3

³ Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird für jede Abrechnungsperiode eine vom Bundesrat festgelegte Karenzzeit von höchstens drei Tagen abgezogen.

Art. 52 Abs. 1

¹ Die Insolvenzentschädigung deckt die Lohnforderung für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Konkureröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkureröffnung, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen.

Art. 58 Nachlassstundung

Bei einer Nachlassstundung oder einem richterlichen Konkursaufschub gilt dieses Kapitel sinngemäss für diejenigen Arbeitnehmer, die aus dem Betrieb ausgeschieden sind.

*Gliederungstitel vor Art. 59***Sechstes Kapitel: Arbeitsmarktliche Massnahmen****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen***Art. 59* Grundsätze

¹ Die Versicherung erbringt finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten von versicherten Personen und von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

² Mit arbeitsmarktlichen Massnahmen soll die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden. Solche Massnahmen sollen insbesondere:

- a. die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten verbessern, damit diese rasch und dauerhaft wieder eingegliedert werden können;
- b. die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern;
- c. die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit vermindern; oder
- d. die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln.

³ Für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen nach den Artikeln 60–71d müssen erfüllt sein:

- a. die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8, sofern nichts anderes bestimmt ist; und
- b. die spezifischen Voraussetzungen für die betreffende Massnahme.

⁴ Im Hinblick auf die Eingliederung von behinderten Versicherten arbeiten die zuständigen Amtsstellen mit den Organen der Invalidenversicherung zusammen.

Art. 59a Sachüberschrift, Einleitungssatz sowie Bst. a und c

Evaluation der Bedürfnisse und Erfahrungen

Die Ausgleichsstelle sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsstellen dafür, dass:

- a. der Bedarf an arbeitsmarktlichen Massnahmen systematisch und dabei auch in Bezug auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen analysiert wird;
- c. die im In- und Ausland gesammelten Erfahrungen ausgewertet und den für die Durchführung zuständigen Amtsstellen entsprechende konkrete Massnahmen empfohlen werden; im Vordergrund stehen Massnahmen zur Förderung jugendlicher und weiblicher Arbeitsloser sowie von Versicherten, die schon lange arbeitslos sind.

Art. 59b Leistungen bei Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen

¹ Die Versicherung richtet Taggelder an Versicherte aus für Tage, an denen sie auf Grund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen oder sich der Planung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach Artikel 71a widmen.

² Der Bundesrat legt für Versicherte, die an einer Beschäftigungsmassnahme nach Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe a oder b teilnehmen, welche einen Bildungsanteil von höchstens 40 Prozent aufweist, ein Mindesttaggeld fest. Beträgt der Beschäftigungsgrad weniger als 100 Prozent, so wird das Mindesttaggeld entsprechend gekürzt.

³ Die Versicherung gewährt zudem:

- a. Einarbeitungszuschüsse (Art. 65);
- b. Ausbildungszuschüsse (Art. 66a);
- c. Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (Art. 68).

Art. 59c Zuständigkeit und Verfahren

¹ Beitragsgesuche für arbeitsmarktliche Massnahmen sind begründet und rechtzeitig vor Beginn der zuständigen Amtsstelle einzureichen.

² Die zuständige Amtsstelle entscheidet über Beitragsgesuche für spezielle Massnahmen nach den Artikeln 65–71d und für individuelle Bildungsmassnahmen.

³ Sie leitet Beitragsgesuche für kollektive Bildungs- und für Beschäftigungsmassnahmen mit einer Stellungnahme an die Ausgleichsstelle weiter. Diese entscheidet über die Beitragsgewährung. Sie erstattet der Aufsichtskommission periodisch Bericht.

⁴ Wird eine arbeitsmarktliche Massnahme gesamtschweizerisch organisiert, so ist das Beitragsgesuch direkt der Ausgleichsstelle einzureichen.

⁵ Der Bundesrat kann die Ausgleichsstelle ermächtigen, die Entscheidkompetenz über Beitragsgesuche für kollektive Bildungs- und für Beschäftigungsmassnahmen bis zu einem von ihm bestimmten Höchstbetrag den zuständigen Amtsstellen zu übertragen. Er kann zu diesem Zweck Richtlinien für die Qualitätsprüfung bei den Bildungsmassnahmen aufstellen.

Art. 59d Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind

¹ Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, können innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Artikel 62 Absatz 2 beanspruchen, wenn sie auf Grund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt.

² Die Versicherung übernimmt 80 Prozent, die Kantone 20 Prozent der Kosten für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Absatz 1.

Gliederungstitel vor Art. 60

2. Abschnitt: Bildungsmassnahmen

Art. 60 Teilnahme an Bildungsmassnahmen

¹ Als Bildungsmassnahmen gelten namentlich individuelle oder kollektive Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung sowie Übungsfirmen und Ausbildungspraktika.

² Für die Teilnahme an Kursen können Leistungen beanspruchen:

- a. Versicherte nach Artikel 59b Absatz 1;
- b. Personen, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, nach Artikel 62 Absatz 2.

³ Wer von sich aus an einem Kurs teilnehmen will, muss der zuständigen Amtsstelle rechtzeitig vor Beginn ein begründetes Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen einreichen.

⁴ Soweit der Kurs es erfordert, braucht der Teilnehmer während dessen Dauer nicht vermittlungsfähig zu sein.

⁵ Die Bildungsmassnahmen nach diesem Gesetz sind, soweit möglich, nach den Grundsätzen des Berufsbildungsgesetzes vom ...⁸ (BBG) zu gestalten beziehungsweise auszuwählen. Die Koordination der arbeitsmarktlichen Massnahmen und der Massnahmen nach BBG hat zum Ziel, einen einheitlichen und transparenten Arbeitsmarkt zu fördern.

Art. 61 Beiträge an Organisationen, die Bildungsmassnahmen durchführen

¹ Die Versicherung kann Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner, Kantonen und Gemeinden sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Beiträge an die Kosten der Durchführung von Bildungsmassnahmen nach Artikel 60 gewähren.

² Die Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bildungsmassnahme:

- a. zweckmässig organisiert und von sachkundigen Personen durchgeführt wird; und

- b. allen Personen offen steht, die das erforderliche Alter und die nötige Vorbildung haben.

Art. 62 Umfang der Leistungen

¹ Die Versicherung erstattet den Organisationen die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Durchführung von kollektiven Kursen, Übungsfirmen und Ausbildungspraktika. Sie kann dabei die mit diesen Massnahmen erzielte Wirkung berücksichtigen.

² Sie erstattet dem Teilnehmer die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für die Teilnahme an der Bildungsmassnahme.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 63 und 64

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 64a

3. Abschnitt: Beschäftigungsmassnahmen

Art. 64a Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Berufspraktika und Motivationssemester

¹ Als Beschäftigungsmassnahmen gelten namentlich vorübergehende Beschäftigungen im Rahmen von:

- a. Programmen öffentlicher oder privater, nicht gewinnorientierter Institutionen; solche Programme dürfen die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren;
- b. Berufspraktika in Unternehmen und in der Verwaltung;
- c. Motivationssemestern für Versicherte, die nach Abschluss der schweizerischen obligatorischen Schulpflicht einen Ausbildungsplatz suchen.

² Für die Teilnahme an einer vorübergehenden Beschäftigung nach Absatz 1 Buchstabe a gilt Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c sinngemäss.

³ Für die Teilnahme an einer vorübergehenden Beschäftigung nach Absatz 1 Buchstabe b gilt Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben c und e–h sinngemäss.

⁴ Für die Teilnahme an einer vorübergehenden Beschäftigung nach Absatz 1 Buchstabe c gelten die Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c und 59d Absatz 1 sinngemäss.

Art. 64b Umfang der Leistungen

¹ Die Versicherung erstattet den Organisatoren die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Durchführung von Beschäftigungsmassnahmen. Sie kann dabei die mit diesen Massnahmen erzielte Wirkung berücksichtigen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² Der Bundesrat kann für die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen von Berufspraktika Minimalvorschriften über die finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber erlassen.

Gliederungstitel vor Art. 65

4. Abschnitt: Spezielle Massnahmen

Art. 65 Sachüberschrift und Bst. a

Einarbeitungszuschüsse

...

a. *Aufgehoben*

Art. 65a

Aufgehoben

Art. 66 Sachüberschrift

Höhe und Dauer der Einarbeitungszuschüsse

Art. 66a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. a, 2 und 4

Ausbildungszuschüsse

¹ ...

a. *Aufgehoben*

² In begründeten Fällen kann die Ausgleichsstelle eine Abweichung von der Ausbildungsdauer und der Altersgrenze nach Absatz 1 bewilligen.

⁴ Ausbildungszuschüsse werden nur gewährt, wenn ein Ausbildungsvertrag vorliegt, der ein Ausbildungskonzept und nach Abschluss der Ausbildung ein Zeugnis vorsieht.

Art. 66b

Aufgehoben

Art. 66c Abs. 1 zweiter Satz, 3 und 4

¹ ... Er entrichtet auf dem Lohn die üblichen Sozialversicherungsbeiträge und zieht dem Arbeitnehmer den auf ihn entfallenden Anteil ab.

³ Die Kasse zahlt die Ausbildungszuschüsse direkt dem Arbeitnehmer aus, entrichtet die üblichen Sozialversicherungsbeiträge und zieht dem Arbeitnehmer den auf ihn entfallenden Anteil ab.

⁴ Die Rahmenfrist verlängert sich bis zum Ende der bewilligten Ausbildung.

Art. 67

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 68

Aufgehoben

Art. 68 Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge.
Anspruchsvoraussetzungen

¹ Die Versicherung gewährt Versicherten Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträge, wenn:

- a. ihnen in ihrer Wohnortsregion keine zumutbare Arbeit vermittelt werden kann; und
- b. sie die Beitragszeit nach Artikel 13 erfüllt haben.

² Die betroffenen Versicherten erhalten die Beiträge innerhalb der Rahmenfrist während längstens sechs Monaten.

³ Sie erhalten nur so weit Beiträge, als ihnen im Vergleich zu ihrer letzten Tätigkeit durch die auswärtige Arbeit finanzielle Einbussen entstehen.

Art. 69

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 70 Sachüberschrift

Wochenaufenthalterbeitrag

Art. 71

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 71a

Aufgehoben

Art. 71a Sachüberschrift und Abs. 1

Unterstützung zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit

¹ Die Versicherung kann Versicherte, die eine dauernde selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, durch die Ausrichtung von höchstens 90 Taggeldern während der Planungsphase eines Projektes unterstützen.

Art. 71b Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 und 3

¹ Versicherte können die Unterstützung nach Artikel 71a Absatz 1 beanspruchen, wenn sie:

- a. ohne eigenes Verschulden arbeitslos sind;
- b. *Aufgehoben*

² Versicherte, die der Bürgschaftsgenossenschaft innert neun Monaten kontrollierter Arbeitslosigkeit ein ausgearbeitetes Projekt zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbstständigen Erwerbstätigkeit vorlegen und die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c erfüllen, können die Unterstützung nach Artikel 71a Absatz 2 beanspruchen.

³ Während der Planungsphase muss der Versicherte nicht vermittlungsfähig sein; er ist von seinen Pflichten nach Artikel 17 befreit.

Art. 71c

Aufgehoben

Art. 71d Abschluss der Planungsphase

¹ Der Versicherte muss der zuständigen Amtsstelle nach Abschluss der Planungsphase, spätestens aber mit dem Bezug des letzten Taggeldes mitteilen, ob er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Die Mitteilungspflicht obliegt der Bürgerschaftsgenossenschaft, wenn der Versicherte ihr ein Projekt zur Beurteilung vorgelegt hat.

² Nimmt der Versicherte eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf, so gilt für den allfälligen Bezug weiterer Taggelder eine Rahmenfrist von vier Jahren. Die Taggelder dürfen insgesamt die Höchstzahl nach Artikel 27 nicht übersteigen.

Gliederungstitel vor Art. 72

Aufgehoben

Art. 72–72c

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 73

Siebentes Kapitel: Weitere Massnahmen

Art. 73 Abs. 2 und 3

² Über Beiträge entscheidet die Aufsichtskommission. Solche Beiträge betragen 20–50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Kosten.

³ Die Ausgleichsstelle kann mit Zustimmung der Aufsichtskommission selber Forschungsaufträge erteilen. Sie deckt die vollen Kosten, soweit sie nicht mit andern Stellen die Kostenteilung vereinbart hat.

Art. 73a Evaluation

Die Ausgleichsstelle sorgt nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission dafür, dass die Massnahmen der Versicherung auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Wichtige Evaluationsergebnisse werden dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht und veröffentlicht.

Art. 74 und 75

Aufgehoben

Art. 75a Pilotversuche

¹ Nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission kann die Ausgleichsstelle zeitlich befristete, vom Gesetz abweichende Pilotversuche zulassen. Solche Versuche können bewilligt werden, sofern sie dazu dienen:

- a. Erfahrungen mit neuen arbeitsmarktlichen Massnahmen zu sammeln;

- b. bestehende Arbeitsplätze zu erhalten; oder
- c. Arbeitslose wieder einzugliedern.

² Bei Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a sind Abweichungen von den Artikeln 1a–6, 8, 16, 18 Absätze 1 und 1^{bis}, 18a, 18b, 18c, 22–27, 30, 51–58 und 90–121 ausgeschlossen.

³ Bei Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c sind Abweichungen von den Artikeln 1a–6, 16, 51–58 und 90–121 ausgeschlossen.

⁴ Die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsempfänger dürfen durch Pilotversuche nicht beeinträchtigt werden.

Art. 75b Einführung neuer arbeitsmarktlicher Massnahmen

Der Bundesrat kann die im Rahmen von Pilotversuchen nach Artikel 75a durchgeführten neuen arbeitsmarktlichen Massnahmen, die sich bewährt haben, auf höchstens vier Jahre befristet einführen.

Gliederungstitel vor Art. 76

Vierter Titel: Organisation

Erstes Kapitel: Durchführungsorgane

Art. 76 Abs. 1

¹ Mit der Durchführung der Versicherung sind beauftragt:

- a. die öffentlichen und die anerkannten privaten Arbeitslosenkassen (Art. 77–82);
- b. die Ausgleichsstelle der Versicherung mit dem Ausgleichsfonds (Art. 83 und 84);
- c. die von den Kantonen bezeichneten kantonalen Durchführungsorgane: die kantonale Amtsstelle (Art. 85), die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV, Art. 85b) und die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle, Art. 85c);
- d. die tripartiten Kommissionen (Art. 85d);
- e. die AHV-Ausgleichskassen (Art. 86);
- f. die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (Art. 87);
- g. die Arbeitgeber (Art. 88);
- h. die Aufsichtskommission (Art. 89).

Art. 77 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 78 Private Kassen

¹ Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen von gesamtschweizerischer, regionaler oder kantonaler Bedeutung können einzeln oder gemeinsam private Kassen errichten. Sie müssen dafür die Anerkennung der Ausgleichsstelle einholen. Kassen

werden anerkannt, wenn ihre Träger Gewähr für eine ordnungsgemässe und rationelle Geschäftsführung bieten.

² Private Kassen können ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Personen- oder Berufskreis beschränken.

Art. 79 Abs. 1 zweiter Satz und 3 erster Satz

¹ ... Sie müssen das Reglement der Ausgleichsstelle zur Genehmigung vorlegen.

³ Der Zahlungsverkehr einer privaten Kasse muss, mit Ausnahme von Barauszahlungen, über Bank- oder Postcheckkonten abgewickelt werden, die ausschliesslich für diesen Zweck verwendet werden dürfen. ...

Art. 80 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 Einleitungssatz

¹ Private Kassen können durch schriftliche Mitteilung an die Ausgleichsstelle auf die Anerkennung verzichten. ...

² Die Ausgleichsstelle kann privaten Kassen die Anerkennung entziehen, wenn:
...

Art. 81 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Einleitungssatz

¹ Die Kassen erfüllen insbesondere die folgenden Aufgaben:

e. sie legen nach den Weisungen der Ausgleichsstelle periodisch Rechnung ab.

² Die Kasse kann einen Fall der kantonalen Amtsstelle zum Entscheid unterbreiten, wenn Zweifel bestehen:
...

Art. 82 Abs. 5

⁵ Der Ausgleichsfonds vergütet dem Träger das Haftungsrisiko angemessen. Er kann für ihn eine Haftungsrisikoversicherung abschliessen. Der Bundesrat legt jährlich die Ansätze für die Berechnung der Haftungsrisikovergütung fest.

Art. 83 Abs. 1 Bst. k, m und s sowie Abs. 2 Bst. c–e

¹ Die Ausgleichsstelle:

- k. trifft die Entscheide nach Artikel 59c Absatz 3 und richtet die Beiträge nach den Artikeln 62 und 64b aus;
- m. entscheidet über die Anrechenbarkeit von Verwaltungskosten der Kassen, der kantonalen Amtsstelle, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen;
- s. entscheidet Fälle nach Artikel 31 Absatz 1^{bis}, die ihr von der kantonalen Amtsstelle unterbreitet werden.

² Die Ausgleichsstelle unterbreitet der Aufsichtskommission:

- c. periodische Berichte über Geschäftsführungsprüfungen und Revisionen der Auszahlungen bei den Kassen sowie über die Entscheide der kantonalen Amtsstellen im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen;
- d. Gesuche um Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktforschung (Art. 73);

e. die Rechenschaftsberichte nach Artikel 59c Absatz 3;

Art. 83a Revision und Arbeitgeberkontrolle

¹ Stellt die Ausgleichsstelle fest, dass die gesetzlichen Vorschriften nicht oder nicht richtig angewendet wurden, so erteilt sie der Kasse oder der zuständigen Amtsstelle die erforderlichen Weisungen.

² Vorbehalten bleibt der Erlass einer Verfügung nach den Artikeln 82 Absatz 3 und 85g Absatz 2.

³ Bei Arbeitgeberkontrollen verfügt die Ausgleichsstelle. Das Inkasso obliegt der Kasse.

Art. 84 Abs. 4

⁴ Es ist gemäss den Richtlinien der Aufsichtskommission auf Rechnung der Versicherung so anzulegen, dass eine genügende Liquidität, Sicherheit sowie ein marktconformer Ertrag gewährleistet sind.

Art. 85 Abs. 1 Bst. h–k

¹ Die kantonalen Amtsstellen:

- h. nehmen Stellung zu Gesuchen um Beiträge für arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 59c Abs. 3) und sorgen für ein bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot an solchen Massnahmen;
- i. üben die übrigen Befugnisse aus, die ihnen das Gesetz überträgt, insbesondere nach den Artikeln 36 Absatz 4, 45 Absatz 4 und 59c Absatz 2;
- j. erstatten der Ausgleichsstelle zuhanden der Aufsichtskommission periodisch Bericht über ihre Entscheide im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen;
- k. legen nach den Weisungen der Ausgleichsstelle zuhanden der Aufsichtskommission periodisch Rechnung ab über die Verwaltungskosten der kantonalen Amtsstelle, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen.

Art. 85b Abs. 1 und 4

¹ Die Kantone richten Regionale Arbeitsvermittlungszentren ein. Sie übertragen ihnen Aufgaben der kantonalen Amtsstelle. Sie können ihnen die Durchführung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung nach Artikel 17 Absatz 2 übertragen.

⁴ Der Bundesrat legt die beruflichen Anforderungen für die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betrauten Personen fest.

Art. 85c Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen

Jeder Kanton kann zur Bereitstellung arbeitsmarktlicher Massnahmen höchstens eine Logistikstelle einrichten. Er kann ihr Aufgaben der kantonalen Amtsstelle übertragen.

Art. 85d Tripartite Kommissionen

¹ Die tripartiten Kommissionen beraten die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und erteilen die Zustimmung nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe i.

² Die Kantone bezeichnen die für die einzelnen Regionalen Arbeitsvermittlungszentren zuständigen tripartiten Kommissionen. Diese setzen sich jeweils aus gleich vielen Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der Arbeitsmarktbehörde zusammen. Je ein Vertreter der öffentlichen Kasse und der kantonalen Berufsbildungsbehörde gehören der tripartiten Kommission mit beratender Stimme an.

³ Die tripartiten Kommissionen haben das Recht, von den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren über deren Tätigkeit informiert zu werden.

⁴ Die Kantone können den tripartiten Kommissionen im Einverständnis mit den Sozialpartnern Aufgaben nach Artikel 85 übertragen.

⁵ Die Vertreter der Sozialpartner in den tripartiten Kommissionen wirken in ihren Organisationen darauf hin, dass diese zu einem ausreichenden Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen beitragen.

Art. 85e Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit

¹ Mehrere Kantone können mit Zustimmung der Ausgleichsstelle für ihre Gebiete eine gemeinsame kantonale Amtsstelle, gemeinsame Regionale Arbeitsvermittlungszentren und gemeinsame Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen führen.

² Der Bundesrat und die Ausgleichsstelle geben den Kantonen betriebliche und finanzielle Rahmenbedingungen vor, welche die interkantonale Zusammenarbeit fördern.

Art. 85f Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit

¹ Die kantonalen Amtsstellen, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen und die Kassen arbeiten eng zusammen mit:

- a. den Berufsberatungsstellen;
- b. den Sozialdiensten;
- c. den Durchführungsorganen der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze;
- d. den Durchführungsorganen der Invaliden- und Krankenversicherung;
- e. den Durchführungsorganen der Asylgesetzgebung;
- f. den kantonalen Berufsbildungsbehörden;
- g. der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA);
- h. anderen privaten und öffentlichen Institutionen, die für die Eingliederung Versicherter wichtig sind.

² Den in Absatz 1 Buchstaben a–h genannten Stellen kann in Abweichung von den Artikeln 32 und 33 ATSG⁹ im Einzelfall Zugriff auf Akten sowie Daten aus dem

Informationssystem nach Artikel 35a Absatz 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989¹⁰ gewährt werden, sofern:

- a. die betroffene Person Leistungen von einer dieser Stellen bezieht und der Gewährung des Zugriffs zustimmt; und
- b. die genannten Stellen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung Gegenrecht gewähren.

³ Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherungsstellen sind gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) entbunden, sofern:

- a. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht; und
- b. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, in Fällen, in denen die zuständige Kostenträgerin noch nicht klar bestimmbar ist:
 1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln, und
 2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung zu klären.

⁴ Der Datenaustausch nach Absatz 3 darf auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und in Abweichung von Artikel 32 ATSG im Einzelfall auch mündlich erfolgen. Die betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren.

Art. 85g Haftung der Kantone gegenüber dem Bund

¹ Der Kanton haftet dem Bund für Schäden, die seine Amtsstellen, seine Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, seine Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen, seine tripartiten Kommissionen oder die Arbeitsämter seiner Gemeinden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder fahrlässige Missachtung von Vorschriften verursachen.

² Die Ausgleichsstelle macht Schadenersatzansprüche durch Verfügung geltend. Bei leichtem Verschulden kann sie auf das Geltendmachen ihrer Ansprüche verzichten.

³ Die vom Kanton geleisteten Zahlungen werden dem Ausgleichsfonds gutgeschrieben.

⁴ Die Haftung erlischt, wenn die Ausgleichsstelle nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens eine Verfügung erlässt, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

⁵ Der Ausgleichsfonds vergütet dem Kanton das Haftungsrisiko angemessen. Er kann für ihn eine Haftungsrisikoversicherung abschliessen. Der Bundesrat legt jährlich die Ansätze für die Berechnung der Haftungsrisikovergütung fest.

Art. 85h Haftung der Kantone gegenüber Versicherten und Dritten

¹ Ersatzansprüche von Versicherten und Dritten nach Artikel 78 ATSG¹¹ sind bei der zuständigen kantonalen Behörde geltend zu machen; diese entscheidet darüber durch Verfügung.

¹⁰ SR 823.11

¹¹ BBl 2000 5041

² Die Haftung erlischt, wenn der Geschädigte sein Begehren nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

Art. 88 Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter}

² Sie haften dem Bund für alle Schäden, die sie oder von ihnen beauftragte Personen absichtlich oder fahrlässig verursachen. Artikel 82 Absätze 3 und 4 gilt sinngemäss.

^{2^{bis}} Entstehen durch missbräuchlichen Bezug von Leistungen Mehrkosten im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle, so sind diese von den Arbeitgebern zu tragen.

^{2^{ter}} Hat der Arbeitgeber missbräuchlich Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung erwirkt, so kann die Ausgleichsstelle verfügen, dass er in Abweichung von Artikel 25 Absatz 1 ATSG¹² einen Betrag bis zum Doppelten der erhaltenen Leistungen zu bezahlen hat. Das Inkasso obliegt der Kasse.

Art. 89 Abs. 2–4 erster Satz

² Sie berät den Bundesrat in allen finanziellen Fragen der Versicherung, insbesondere bei Änderungen des Beitragssatzes, wobei sie selbst Antrag stellen kann, sowie bei der Bestimmung der anrechenbaren Verwaltungskosten der Kassen, der kantonalen Amtsstellen, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen.

³ Sie berät den Bundesrat im Rechtsetzungsverfahren und kann ihm Anträge stellen, besonders im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen.

⁴ Sie entscheidet über Beiträge für die Arbeitsmarktforschung (Art. 73 Abs. 2). ...

Art. 90 Beschaffung der Mittel

Die Versicherung wird finanziert durch:

- a. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber (Art. 3);
- b. eine Beteiligung des Bundes an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen;
- c. die Vermögenserträge des Ausgleichsfonds.

Art. 90a Beteiligung des Bundes

Die Beteiligung nach Artikel 90 Buchstabe b beträgt 0,15 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme.

Art. 90b Jährlicher Rechnungsausgleich

Reichen die Mittel nach Artikel 90 nicht aus, um die Ausgaben der Versicherung zu decken, so gewährt der Bund Tresoreriedarlehen zu Marktbedingungen nach Artikel 36 des Finanzhaushaltgesetzes vom 6. Oktober 1989¹³.

¹² BBl 2000 5041

¹³ SR 611.0

Art. 90c Konjunkturrisiko

¹ Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen. Er erhöht vorgängig den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 um höchstens 0,5 Lohnprocente und den beitragspflichtigen Lohn um maximal das Zweieinhalbfache des versicherten Verdienstes. Für den Betrag zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes darf der Beitrag höchstens 1 Prozent betragen.

² Erreicht das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals von 2 Milliarden Franken Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr die Beitragssätze nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 senken. Gleichzeitig muss er auch die Beteiligung des Bundes nach Artikel 90 Buchstabe b und die Beteiligung der Kantone nach Artikel 92 Absatz 7^{bis} im gleichen Verhältnis senken. Er kann von einer Senkung absehen, wenn auf Grund der Konjunkturaussichten ein unmittelbarer starker Anstieg der Arbeitslosigkeit zu erwarten ist. Verschlechtert sich der Stand des Eigenkapitals wieder, so kann der Bundesrat die Beitragssätze bis zu den ordentlichen Höchstbeträgen nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 erhöhen.

Art. 92 Abs. 7 und 7^{bis}

⁷ Der Ausgleichsfonds vergütet den Kantonen die anrechenbaren Kosten, die ihnen bei der Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 85 Absatz 1 Buchstaben d, e und g–k sowie aus dem Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren nach Artikel 85b und der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Artikel 85c entstehen. Der Bundesrat bestimmt auf Vorschlag der Aufsichtskommission die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt angemessen die Bereitschaftskosten zur Überbrückung von Schwankungen des Arbeitsmarktes, das Haftungsrisiko (Art. 85g) sowie die vorübergehenden Mehrkosten, die auf Grund der interkantonalen (Art. 85e) und der interinstitutionellen (Art. 85f) Zusammenarbeit entstehen. Die anrechenbaren Kosten werden in Abhängigkeit zur Wirkung der erbrachten Leistungen vergütet. Das EVD kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

^{7bis} Die Kantone beteiligen sich mit einem Betrag, der 0,05 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme entspricht, an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Der Bundesrat setzt die Anteile der Kantone in einem Verteilungsschlüssel fest; er berücksichtigt dabei die Finanzkraft und die jährliche Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit. Der Kantonsanteil wird den Kantonen von ihrer Vergütung nach Absatz 7 abgezogen.

Art. 94 Verrechnung

¹ Rückforderungen und fällige Leistungen auf Grund dieses Gesetzes können sowohl untereinander als auch mit Rückforderungen sowie fälligen Renten und Taggeldern der AHV, der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz, der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Krankenversicherung sowie

von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und von gesetzlichen Familienzulagen verrechnet werden.

² Hat eine Kasse einem andern Sozialversicherer die Verrechnung einer fälligen Leistung angezeigt, so kann dieser seine Leistung im Umfang der Verrechnung nicht mehr befreiend an die versicherte Person bezahlen. Diese Regelung gilt auch für den umgekehrten Fall.

Art. 95 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Eine versicherte Person, die Arbeitslosenentschädigung bezogen hat und später für denselben Zeitraum Renten oder Taggelder der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz, der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Krankenversicherung oder gesetzliche Familienzulagen erhält, ist zur Rückerstattung der in diesem Zeitraum bezogenen Arbeitslosentaggelder verpflichtet. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 1 ATSG¹⁴ beschränkt sich die Rückforderungssumme auf die Höhe der von den obgenannten Institutionen für denselben Zeitraum ausgerichteten Leistungen.

^{1ter} Hat eine Kasse für Umschulungen, Weiterbildungen oder Eingliederungen finanzielle Leistungen erbracht, für die ein anderer Sozialversicherer hätte aufkommen müssen, so fordert sie ihre Leistungen von diesem zurück.

Art. 100 Abs. 1 erster Satz und 4

¹ Verfügungen sind in den Fällen nach den Artikeln 36 Absatz 4, 45 Absatz 4 und 59c sowie in den besonders bezeichneten Fällen für Ersatzansprüche zu erlassen. ...

⁴ Einsprachen, Beschwerden oder Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen nach den Artikeln 15 und 30 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 105 fünftes Lemma

...

wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches¹⁵ vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

Art. 106 fünftes Lemma

...

wer als Angestellter einer Kasse oder einer kantonalen Vollzugsstelle deren Geschäftsverhältnisse in Rechnungen oder in sonstigen Unterlagen vorsätzlich unrichtig oder unvollständig darstellt oder ...

Art. 110a–112

Aufgehoben

¹⁴ BB1 2000 5041

¹⁵ SR 311.0

II

Änderung bisherigen Rechts

Das Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 35a Sachüberschrift und Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Zusammenarbeit
mit privaten Arbeitsvermittlern

¹ Zum Zwecke der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 85f des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁷ kann den Berufsberatungsstellen, den Sozialdiensten der Kantone und Gemeinden, den Durchführungsorganen der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze, der Invaliden- und Krankenversicherung und der Asylgesetzgebung, den kantonalen Berufsbildungsbehörden, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowie anderen für die Eingliederung Versicherter wichtigen privaten und öffentlichen Institutionen im Einzelfall Zugriff auf die erforderlichen Daten aus dem Informationssystem gewährt werden, sofern:

- a. die betroffene Person Leistungen von einer dieser Stellen bezieht und der Gewährung des Zugriffs zustimmt; und
- b. die genannten Stellen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung Gegenrecht gewähren.

^{1bis} Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherungsstellen sind bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden, sofern:

- a. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht; und
- b. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, in Fällen, in denen die zuständige Kostenträgerin noch nicht klar bestimmbar ist:
 1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln, und
 2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung zu klären.

^{1ter} Der Datenaustausch nach Absatz 1^{bis} darf auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und im Einzelfall auch mündlich erfolgen. Die betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren.

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. März 2002

¹ Bis zum 31. Dezember 2003 beträgt der Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 3 Prozent.

¹⁶ SR 823.11

¹⁷ SR 837.0

² Zwischen dem Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2 und dem Zweieinhalbfachen dieses Betrages beträgt der Beitragssatz bis zum 31. Dezember 2003 2 Prozent.

³ Ist absehbar, dass die Schulden im Laufe des Jahres 2003 abbezahlt sein werden, so kann der Bundesrat die Beitragssätze nach den Absätzen 1 und 2 ab dem 1. Januar 2003 angemessen senken.

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann Absatz 3 der Übergangsbestimmung vorzeitig in Kraft setzen.

**PP
Postaufgabe**

Retouren an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den
Stimmberechtigten, am 24. November 2002
wie folgt zu stimmen:

■ **Nein** zur Volksinitiative
«gegen Asylrechtsmissbrauch»

■ **Ja** zur Änderung des Arbeitslosen-
versicherungsgesetzes

Internet-Adresse:
www.admin.ch